

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 24. 11. 2010

Nummer 44

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 4. 11. 2010, Anerkennung der Schollglas Stiftung Brigitte und Günter Weidemann	1087
Bek. 10. 11. 2010, Aufhebung der Heinrich Wilhelm Ritscher Stiftung	1088
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	
Bek. 11. 11. 2010, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes; Programm: „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ – Programmjahr 2011	1088
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Erl. 28. 10. 2010, Bewertung von Förderungsanträgen gemäß der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen	1089
20500	
Erl. 10. 11. 2010, EU-Strukturförderung 2007 bis 2013; Pauschalierung von Freistellungsausgaben und Arbeitslosengeldleistungen in ESF-Projekten	1090
82300	
Erl. 10. 11. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen (Arbeit durch Qualifizierung)	1091
82300	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
RdErl. 21. 10. 2010, Verpachtung domänen- und moorfiskalischer Eigenjagdbezirke	1094
78810	
Bek. 10. 11. 2010, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2011 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren	1101
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
RdErl. 5. 11. 2010, Vollzug des AbwAG; Verwaltungskostenpauschale, Säumniszuschläge, Rundung	1101
28200	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 24. 11. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Fladderkanals und der Aue (Landkreis Vechta) in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta	1102
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Bek. 9. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Deister GmbH & Co. KG, Bad Münder	1102
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 16. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH, Norderstedt)	1103
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1103
Staatsgerichtshof	1103
Stellenausschreibungen	1112

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Schollglas Stiftung Brigitte und Günter Weidemann

Bek. d. MI v. 4. 11. 2010 – RV H 2.02 11741/S 84 –

Mit Schreiben vom 4. 11. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 2. 11. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Schollglas Stiftung Brigitte und Günter Weidemann mit Sitz in Barsinghausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Förderung der Schollglas-Gruppe, die Schaffung von Ausbildungsplätzen

und Förderung der Aus- und Fortbildung junger Menschen in betriebswirtschaftlichen und technischen Bereichen und die Förderung naturwissenschaftlicher Studien in Forschung und Lehre sowie von anderen Wissenschaften, die der Tätigkeit von Unternehmen der Stiftung zugrunde liegen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Schollglas Stiftung Brigitte und Günter Weidemann
Schollstraße 4
30890 Barsinghausen.

– Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1087

Aufhebung der Heinrich Wilhelm Ritscher Stiftung

Bek. d. MI v. 10. 11. 2010 — RV LG 1.09-11741/171 —

Mit Schreiben vom 30. 9. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Ida Heinrich Wilhelm Ritscher Stiftung mit Sitz in Buchholz i. d. Nordheide gemäß § 7 Abs.1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Heinrich Wilhelm Ritscher Stiftung
c/o Senator Technology GmbH
Bürgermeister-Kröger-Straße 36
21244 Buchholz in der Nordheide.

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1088

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes; Programm: „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ — Programmjahr 2011

Bek. d. MS v. 11. 11. 2010 — 501.13-21205.6 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e Baugesetzbuch (BauGB) werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV-Städtebauförderung) gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung ist noch nicht beschlossen worden. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung des vom Bund erstmalig im Programmjahr 2010 in die VV Städtebauförderung aufgenommenen Programms „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2011 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden. Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung beim MS (jeweilige Regierungsvertretung) **bis zum 1. 3. 2011** einzureichen.

1. Erläuterungen

Die Fördermittel werden zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt. Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten oder kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland in dünn besiedelten, ländlichen Räumen, deren öffentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist. Dadurch soll langfristig ein effizientes Angebot zur Vermeidung von Doppelstrukturen entstehen, wodurch auch die Ziele des zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Zukunftsvertrages nachhaltig unterstützt werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschl. der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Fördermittel vorrangig eingesetzt für investitionsvorbereitende Maßnahmen wie

- die Erarbeitung und Fortschreibung eines interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Darin sollen durch Koordinierung und Bündelung auch anderer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten insbesondere integrierte Lösungsstrategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden;
- die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über interkommunal oder überörtlich integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte) einschließlich Bürgerbeteiligung.

Darüber hinaus werden Fördermittel unter den genannten Voraussetzungen für Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände, insbesondere zur Anpassung der kommunalen städtebaulichen Infrastruktur an die veränderte Nachfragestruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der interkommunalen oder überörtlichen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind, eingesetzt.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2011 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Begleitinformationsblatt „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ (Download). Hinweis: Die Begleitinformationen werden zunächst in Papierform erhoben. Im Fall einer Aufnahme der neu angemeldeten Maßnahme in das Städtebauförderungsprogramm ist zusätzlich eine Erfassung der Begleitinformationen in elektronischer Form erforderlich;
- Erfassungsbogen (Download);
- eine verbindliche Vereinbarung zusammenarbeitender oder Netzwerk bildender Städte oder Gemeinden auf der Grundlage von Ratsbeschlüssen
 - a) über die Absicht, ein interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept zu erstellen, ggf. die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen,
 - b) über die Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme gemeinsam aufzubringen;
- im Fall der vorgesehenen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Sanierungsmaßnahme die Begründung der Anmeldung gemäß vorgegebenem Gliederungsschema (Download) oder durch Vorlage des Berichts über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen;
- eine interkommunal oder überörtlich erarbeitete Entwicklungsstrategie zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge;
- Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;

- die erstmals erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
- Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen;
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

An die
Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBL Nr. 44/2010 S. 1088

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bewertung von Förderanträgen gemäß der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen

Erl. d. MW v. 28. 10. 2010 – 22-3074 –

– VORIS 20500 –

Bezug: a) Erl. v. 1. 12. 2008 (Nds. MBL S. 1215)
– VORIS 20500 –
b) Erl. v. 15. 1. 2009 (Nds. MBL S. 135)
– VORIS 20500–

Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 4.3 des Bezugserrlasses zu a sind die dort genannten Kriterien wie folgt zu bewerten:

Allgemein	Punkte (maximal möglich)	Mögliche Punkte (Range)
1. Einbettung des Vorhabens in eine regionale Strategie	6	
1.1 Ist eine regionale Strategie zur Breitbandversorgung ausreichend dargestellt?	3	3 2 1 0
1.2 Werden in der Strategie unversorgte Unternehmen ausreichend berücksichtigt?	3	3 2 – 0
2. Auswirkungen der Breitbanderschließung auf die regionale Wirtschaftsentwicklung	5	
2.1. Wird auf konkrete Unternehmen/Unternehmensstandorte Bezug genommen?		
Mischbebauung (Gewerbe und Neubaugebiete anhand des Bebauungsplans)	1	1 0
Gewerbepark		
2.2 Welche Perspektiven sind mit dem Ausbau der Breitbandinfrastruktur unternehmensseitig verbunden?	2	

Allgemein	Punkte (maximal möglich)	Mögliche Punkte (Range)
2.2.1 Investitionen/Ansiedlung		2 1 0
2.2.2 Schaffung von Arbeitsplätzen/Qualifizierung		1 0
2.3 Verhinderung von Abwanderung (Summe der Arbeitsplätze)	2	
2.3.1 bis 50 MA		1 0
2.3.2 über 50 MA		2 – 0
3. Regionale Partnerschaften bei der Erschließung des un(ter)versorgten Bereiches (Bewertung der regionalen Partnerschaft hinsichtlich der Nachhaltigkeit)	3	
3.1 Absichtserklärungen		1 0
3.2 Partnerschaftsvertrag mit Finanzbeteiligung		2 – 0
3.3 Verbundprojekte (zwei/mehr Antragsberechtigte)		3 – – 0
4. Regionale und geografische Besonderheiten	4	
4.1 Darstellung der regionalen und geografischen Spezifika, die eine Breitbandanbindung bislang verhinderten	2	2 1 0
4.2 Darstellung von Versuchen, zu marktfähigen Preisen Anbieter mit der Erschließung zu beauftragen (Anfragen/Korrespondenz)	2	2 1 0
Planung	Punkte (maximal möglich)	Mögliche Punkte (Range)
5. Erwartete Anzahl neuer Breitbandanschlüsse	7	
5.1 Gliederung nach Anschlüssen in den Bereichen:	3	
5.1.1 Privat		1 0
5.1.2 Öffentliche Einrichtungen		2 – 0
5.1.3 Wirtschaft		3 – – 0
5.2 Anschlüsse gesamt	4	
5.2.1 Anzahl Anschlüsse < 50		1
5.2.2 Anzahl Anschlüsse 51–150		2 –
5.2.3 Anzahl Anschlüsse 151–500		3 – –
5.2.4 Anzahl Anschlüsse > 500		4 – – –
6. Konkretisierungsgrad der Planung und des Ausbausvorhabens	22	
6.1 Technische Netzplanung	10	
6.1.1 Systemspezifikation, einzusetzende Technik (z. B. Begründung für den Einsatz lizenzierter /unlizenzierter Frequenzen)	4	3 2 1 0
6.1.2 Ausbau- und Netzplanung	4	3 2 1 0

Planung	Punkte (maximal möglich)	Mögliche Punkte (Range)		
6.1.3 Zugang: POP-Backbone (ausreichende Übertragungskapazität vorhanden?)		2	1	0
6.2 Zeitplan	4	4	3	2
6.3 Investitionskostenplan	4	4	3	2
6.4 Finanzierungsplan (mit Haushaltsbeschluss der Kommune)	4	4	3	2
7. Kennzahlen zur Erschließungswirkung der eingesetzten Förderung	2			
7.1 Fördervolumen/ (Einwohner/km ²)	1		1	0
7.2 Fördervolumen/ Arbeitsplatz	1		1	0
Betreibermodell	Punkte (maximal möglich)	Mögliche Punkte (Range)		
8. Besonderheiten beim Betreibermodell	5			
8.1 Private Public Partnership (PPP)	5	5	—	—
9. Welche Dienste / Dienstleistungen bietet der Betreiber im Erschließungsgebiet?	5			
9.1 Telefonie, Videokonferenzen, Triple Play	2		2	1
9.2 Support Hotline	1			1
9.3 Reaktionszeiten (unter 24 Stunden) bei Störungen	2		2	1
10. Leistungskennziffern der Breitbandversorgung (Nachhaltigkeitsfaktor)	10			
10.1 Welche Bandbreiten sind potentiell pro Anschluss verfügbar	2		2	1
10.2 Skalierbarkeit der Lösung	4	4	3	2
10.3 Einbindung in bereits vorhandene Infrastruktur	4	4	3	2
11. Darlegung eines Businessplans (für drei Jahre)	16	16		0
Erläuterungen zum nachgewiesenen Bedarf einer Erschließung				
Abgrenzung der Region aus Sicht des Antragstellers (weißer Fleck)				
Beschreibung der Werkzeuge zur Bedarfserhebung				
Dokumentation von Gesprächen/Verhandlungen mit Systembetreibern				
Umfrage bei Nutzern (Ergebnisse)				
Anfragen von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen				

Betreibermodell	Punkte (maximal möglich)	Mögliche Punkte (Range)
Gegenüberstellung verschiedener Kostenmodelle		
Abwägung verschiedener Ausbaupläne (technisch/finanziell)		
Darstellung der vorgesehenen Tarifmodelle		
Differenzierte Tarife für unterschiedliche Nutzer		
Wettbewerbsfähige Tarife		
Bewertung		
Die Mindestpunktzahlen, die benötigt werden, damit der Antrag in die engere Wahl der zu fördernden Anträge kommt, verteilen sich wie folgt:		
	Maximale Punkte	Mindestpunktzahl
Allgemeine Beschreibung	18	9
Planung	31	15
Betreibermodell	36	18
Summe	85	42.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 10. 2010 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1089

**EU-Strukturförderung 2007 bis 2013;
Pauschalierung von Freistellungsausgaben
und Arbeitslosengeldleistungen in ESF-Projekten**

Erl. d. MW v. 10. 11. 2010 — 14-46 105/51 02/0005 —

— **VORIS 82300** —

Bezug: a) Erl. v. 9. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 555)
— VORIS 82300 —
b) Erl. d. MS v. 7. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 548)
— VORIS 82300 —
c) Erl. d. MK v. 17. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 589)
— VORIS 22420 —
d) Erl. v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1091)
— VORIS 82300 —

1. Allgemeines

Nach Abstimmung mit der Europäischen Kommission und dem MF werden neben der bereits anzuwendenden Pauschalierung von indirekten Ausgaben für den Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) weitere Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten nach Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b Doppelbuchst. ii der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 eingeführt.

Dabei handelt es sich um

- die Pauschalierung von Freistellungsausgaben (Nummer 3) sowie
- die Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen (Nummer 4).

2. Anwendungsbereich

2.1 Die in Nummer 1 genannten Pauschalen sind auf mit ESF-Mitteln geförderte Projekte nach Maßgabe der folgenden Richtlinien anzuwenden:

2.1.1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWiN)“ — Bezugserrlass zu a —,

- 2.1.2 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) — Bezugserlass zu b —,
- 2.1.3 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovativen Projekten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung — Innovative Projekte der beruflichen Bildung — (Bezugserlass zu c),
- 2.1.4 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“,
- 2.1.5 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen (Arbeit durch Qualifizierung) — Bezugserlass zu d —,
- 2.1.6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten,
- 2.1.7 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen.
- 2.2 Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalierung ist, dass die der jeweiligen Bewilligung zugrunde liegende Richtlinie eine Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen, die anhand von Standardeinheitskosten errechnet wurden, enthält und diese Richtlinie bereits in Kraft getreten ist. Die in den Nummern 2.1.4, 2.1.6 und 2.1.7 genannten Richtlinien werden entsprechend neu gefasst.

3. Pauschalierung von Freistellungsausgaben

3.1 Bei Qualifizierungsmaßnahmen, in denen die Kofinanzierung durch die während der Dauer dieser Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezählten Löhne und Gehälter erfolgt (Freistellungsausgaben), ist ein fester Stundensatz in Höhe von 17 EUR je freigestellter Teilnehmerstunde als Freistellungsausgaben anzuerkennen. Die Pauschale wird unabhängig von der Branche, in der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer tätig ist, und vom Status (un- und angelernt oder Facharbeiterin oder Facharbeiter oder Führungskraft) der oder des einzelnen teilnehmenden Beschäftigten gewährt.

3.2 Als Nachweis im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung ist eine Freistellungserklärung des die Teilnehmerin oder den Teilnehmer entsendenden Unternehmens oder Arbeitgebers sowie eine Teilnehmerliste, die die tatsächliche Teilnahme an der Qualifizierung bestätigt, vorzulegen. Die Vorlage von Lohn- und Gehaltsabrechnungen und die Berechnung von individuellen Stundensätzen entfallen zukünftig.

3.3 Für das Programm IWiN (Nummer 2.1.1) ist anstelle einer Teilnehmerliste eine Teilnahmebescheinigung des Weiterbildungsträgers über die individuelle Teilnahme der oder des geförderten Beschäftigten an der Qualifizierung als Nachweis bei den regionalen Anlaufstellen (RAS) einzureichen.

3.4 Der festgelegte Stundensatz ist für die gesamte Dauer der freigestellten und nachgewiesenen Teilnahme an der Qualifizierung anzusetzen und gilt auch für teilzeitbeschäftigte Personen.

3.5 Eine erstmalige Überprüfung der Pauschale wird im Jahr 2012 erfolgen.

4. Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen

4.1 Für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Qualifizierungen, die im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II stehen, sind pauschal für pflichtversicherte Teilnehmende je 430 EUR und für familienversicherte Teilnehmende je 300 EUR pro Leistungsmonat und teilnehmender Person als Kofinanzierung anzuerkennen. Die Pauschale umfasst das Arbeitslosengeld und die Sozialversicherungsbeiträge. Der tatsächliche Leistungsbezug der jeweiligen teilnehmenden Personen ist weiterhin zu belegen. Dies erfolgt durch die Vorlage von Original-Leistungsbescheiden oder entsprechenden Sammelbestätigungen der Grundsicherungsstellen im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung. Auch die Vorlage von Teilnehmerlisten ist weiterhin erforder-

lich. Die konkrete Höhe der Arbeitslosengeldleistungen ist zukünftig jedoch nicht mehr nachzuweisen und zu überprüfen.

4.2 Sofern ein Monat anteilig zu berücksichtigen ist, ist unter Beachtung von § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 134 Satz 2 SGB III für jeden anrechenbaren Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages anzusetzen.

5. Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

5.1 Berufsgenossenschaftsbeiträge sind nicht in die Berechnung der Pauschale eingeflossen und somit nicht darüber abgedeckt. Diese sind weiterhin gesondert vom Antragsteller zu beantragen und nachzuweisen.

5.2 Die Höhe der hier festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen an den Pauschalsätzen werden per Erl. bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

5.3 Die Antragsteller sind über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge in geeigneter Weise zu informieren.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JAW)

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1090

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen (Arbeit durch Qualifizierung)

Erl. d. MW v. 10. 11. 2010 — 13-32311/0070 —

— VORIS 82300 —

Bezug: a) Erl. v. 7. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1373), geändert durch Erl. v. 16. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 714)
— VORIS 82300 —
b) Erl. v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1090)
— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Maßnahmen mit dem Ziel der beruflichen Integration von Arbeitslosen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, Integrationshemmnisse zu beseitigen und die dauerhafte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG) in ihren jeweils geltenden Fassungen

— Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),

— Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),

zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 2248 S. 1),

- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1),
- Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-Minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ – im Folgenden: RWB –).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt, insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

- 2.1 Qualifizierungen für gering qualifizierte Personen oder Personen, deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht oder nicht mehr verwertbar ist,
- 2.2 Innovative Qualifizierungen, die die technologische Weiterentwicklung der Betriebe flankieren,
- 2.3 Qualifizierungen in überwiegend betrieblicher Durchführung,
- 2.4 Qualifizierung und Beschäftigung im Rahmen einer Verknüpfung mit öffentlichen oder PPP-Infrastrukturmaßnahmen (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),
- 2.5 Regionale Gründungsprojekte für Arbeitslose (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),
- 2.6 Coaching und Qualifizierung von Hochqualifizierten (nur im Zielgebiet „Konvergenz“),
- 2.7 arbeitsmarktliche Projekte (Nummern 2.1 bis 2.6) mit transnationalem Bezug,
- 2.8 arbeitsmarktliche Modellprojekte, die sich auszeichnen durch neue Ansätze im Hinblick auf Zielgruppen, Konzeption, Prozesse, Techniken, Strukturen oder Finanzierung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsteller sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Erfahrung im Bereich der beruflichen Integration von Arbeitslosen haben. Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind als Antragsteller zugelassen. Einzelpersonen, Universitäten und Fachhochschulen sind nicht antragsberechtigt. Maßnahmen in überwiegend betrieblicher Durchführung sind von außerbetrieblichen Einrichtungen i. S. von Satz 1 zu beantragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen sollen der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil aufweisen, der dem prozentualen Anteil der Frauen an der jeweiligen Zielgruppe entspricht. Die Träger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte zu beachten.

4.2 Die Maßnahmen müssen den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechen und grundsätzlich in Niedersachsen durchgeführt werden. Die Maßnahmeinhalte und -ziele

sind mit den örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcentern (bis 31. 12. 2010 Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern) abzustimmen, um eine Orientierung am regionalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

4.3 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- ein integriertes Gesamtkonzept mit einer Bildungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs,
- die Berücksichtigung aller Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separat zu veröffentlichenden Erl. des MW.

4.4 Erfordernisse der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7:

- die Maßnahmen sollen einen hohen Anteil an Qualifizierungsphasen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes aufweisen, im Regelfall ein Drittel der individuellen Teilnehmerstunden (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.5);
- in den betrieblichen Praxisphasen ist eine intensive berufspädagogische und integrationsorientierte Begleitung, z. B. durch Betriebspaten (= innerbetriebliche Begleitung) oder Coaches (= externe Begleitung) zu gewährleisten;
- die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sollen am Ende der Maßnahme ein am Arbeitsmarkt anerkanntes Weiterbildungszertifikat erhalten, in dem die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dokumentiert sind. Diese sollen nach Möglichkeit durch eine interne oder externe Prüfung festgestellt werden. Anzustreben ist ein extern bescheinigter Abschluss, z. B. durch Kammern oder Fachverbände. Zusätzlich zum Weiterbildungszertifikat ist für den betriebspraktischen Teil der Maßnahmen ein qualifizierter Praktikumsnachweis vom Betrieb auszustellen. Dieser Nachweis muss Auskunft geben über Dauer und Inhalt des betriebspraktischen Teils, die ausgeübten Tätigkeiten und die erworbenen beruflichen Kompetenzen;
- die Maßnahmen sollen die fachliche und räumliche Mobilität erhöhen;
- eine Verzahnung mit regionalen Wachstumsfeldern ist anzustreben, um gezielt auf zukünftige Beschäftigungschancen hin zu qualifizieren;
- die Projektdauer und individuelle Verbleibsdauer soll im Regelfall drei Monate nicht unterschreiten und zwölf Monate nicht übersteigen. Sie kann im Einzelfall mit Begründung eine längere Laufzeit aufweisen (z. B. Maßnahmen, die mit einem anerkannten Berufsabschluss nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung enden).

4.5 Modellprojekte nach Nummer 2.8 dieser Richtlinie weisen neben der Erfüllung der Qualitätskriterien folgende Mindestanforderungen auf:

- ein überdurchschnittliches Innovationspotential,
- ein Netzwerk der jeweils relevanten arbeitsmarktpolitischen Akteure,
- ein Meilensteinkonzept,
- eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Bereiche,
- einen finanziellen Eigenbetrag des Antragstellers und/oder seiner Kooperationspartner,
- eine begleitende interne Evaluation,
- ein Kommunikationskonzept zur Veröffentlichung der Ergebnisse.

4.6 Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden. Die Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

4.7 Es gilt das Betriebsstätten- und Wohnortprinzip. Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Hauptwohnsitz der Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen sich jeweils innerhalb des gleichen Zielgebietes (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.8 Bei der Antragstellung muss die Sicherung der Gesamtfinanzierung sowie die Kofinanzierung nachgewiesen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf höchstens 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet „Konvergenz“ sowie auf höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet „RWB“ begrenzt.

5.3 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Ausbildungspersonal,
- Ausgaben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter, Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte) und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände und
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

Die Bemessungsgrenze pro Person beträgt 7 EUR pro Teilnehmerstunde (ohne Ausgaben der Nummer 2 des Musterfinanzierungsplans) und maximal 1 920 (Zeit-)Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Stunden einschließlich Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Individuelle Fahrtkosten der Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Die Fahrtkosten können unter bestimmten Voraussetzungen von den Agenturen für Arbeit und Jobcentern übernommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Projekts.

Bei Coachingmaßnahmen nach Nummer 2.6 beträgt die Bemessungsgrenze 500 EUR pro Coach und Tag einschließlich Vor- und Nachbereitung und Wegekosten.

Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag in Höhe der entsprechenden Förderung für Kinderbetreuung nach dem SGB III nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden.

Von den hier genannten Bemessungsgrenzen kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

5.4 Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 12 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

5.5 Darüber hinaus kommt im Fall von Zuschüssen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 die Gewährung von Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden.

Die richtlinienspezifische Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschale ergeben sich aus dem Bezugserrlass zu b.

5.6 Im Zielgebiet „Konvergenz“ können nach Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Aktionen finanziert werden, die in den Interventionsbereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 sind hierbei einzuhalten.

Näheres regelt ein Merkblatt über die Förderung von Investitionen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Qualifizierungsprojekten und modellhaften Bildungsvorhaben in Niedersachsen, das von der NBank veröffentlicht wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

7.2 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank –, Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem MW Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder die Zielgebiete festlegen.

7.4 Modellprojekte nach Nummer 2.8 sind im Unterausschuss des ESF-Begleitausschusses zu beraten. Das Votum ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.6 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sind die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen. Bei Vorlage des Zwischennachweises kann auf die erneute Beifügung von Originalbelegen verzichtet werden, sofern die Originalbelege bereits im Rahmen der Mittelabrufe vollständig vorgelegen haben und mit dem Zwischennachweis keine Ausgaben, die über die bisherigen Mittelabrufe hinaus gehen, geltend gemacht werden. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf eine erneute Vorlage der Originalbelege verlangen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.7 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle in elektronischer Form im Internet unter www.nbank.de zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 22. 11. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezuserlass zu a tritt mit Ablauf des 21. 11. 2010 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1091

Anlage

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	zuwendungs-fähige Ausgaben	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR
2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden			
2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmende			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR
3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände			
3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	zuwendungs-fähige Ausgaben	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben	
3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR
4. Indirekte Ausgaben			
4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.6			EUR
Summe der Ausgaben			EUR

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Verpachtung domänen- und moorfiskalischer Eigenjagdbezirke

RdErl. d. ML v. 21. 10. 2010 — 304.1-27029-10 —

— VORIS 78810 —

Bezug: RdErl. v. 22. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 58), geändert durch RdErl. v. 3. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 242) — VORIS 78810 —

1. Grundsätze:

1.1 Die Verpachtung der Reviere soll grundsätzlich im Wege der öffentlichen Ausschreibung an Personen erfolgen, die eine weidgerechte Jagdausübung erwarten lassen.

1.2 In Fällen, in denen Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder Pächterinnen oder Pächter der Flächen an der Bejagung interessiert sind, ist eine freihändige Verpachtung vorzunehmen.

Dies gilt auch wegen der besonderen Lage für die Eigenjagdbezirke auf den ostfriesischen Inseln, soweit örtliche Interessentinnen oder Interessenten vorhanden sind.

1.3 Liegt der zu verpachtende Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise in der Natura 2000-Kulisse, ist zu prüfen, ob Einschränkungen der Jagdausübung in den Verträgen zu vereinbaren sind. Nähere Einzelheiten regelt jeweils ein besonderer Erl.

1.4 Großflächige Eigenjagdbezirke auf dem Festland können geteilt werden, sofern Belange der Hege und Ziele des Naturschutzes dem nicht entgegenstehen. Bei Niederwildrevieren soll eine Mindestgröße von 200 ha grundsätzlich nicht unterschritten werden.

1.5 In Abhängigkeit der Struktur und Größe des Eigenjagdbezirks kann die Verpachtung an Einzelpersonen oder mehrere Personen erfolgen.

1.6 Als Bewerberinnen oder Bewerber kommen in erster Linie solche Personen in Betracht, die ihren Wohnsitz im näheren Umfeld des Reviers (möglichst nicht weiter als 50 km vom Revier entfernt) haben.

1.7 Ein Jagdbezirk darf grundsätzlich — mit Ausnahme der Regelungen nach Nummer 1.2 — nicht länger als für die Dauer von zwei Pachtperioden an dieselbe Person ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren vergeben werden (vgl. auch Nummer 2.3).

2. Pachtpreisermittlung und Verfahrensregelungen

2.1 Bei der Ausschreibung nach Meistgebot kann der Bieterkreis gemäß Nummer 1.6 eingeschränkt werden. Nach sachgerechtem Ermessen kann der Zuschlag unter den drei Höchstgeboten erfolgen, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf. Bei der Ausschreibung ist hierauf besonders hinzuweisen. Soweit der Zuschlag nicht nach Meistgebot erteilt wird, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen. Erscheint das Meistgebot nicht ausreichend, kann der Zuschlag verweigert werden.

Im Rahmen der Ausschreibung ist auch auf eventuelle vertragliche Einschränkungen der Jagdausübung gemäß Nummer 1.3 zu verweisen.

2.2 Bei freihändiger Verpachtung ist der Jagdpachtpreis in Anlehnung an das Wildvorkommen und die Jahresstrecke (unter Berücksichtigung eventueller Wildschäden) und unter Beachtung der Jagdpachtpreise vergleichbarer landeseigener Jagdbezirke der Region zu bemessen. Hierbei ist auch ein angemessenes Entgelt für die Möglichkeiten der eigenständigen Jagdausübung als Revierinhaberin oder Revierinhaber zu berücksichtigen.

Den angemessenen Jagdpachtpreis ermittelt gutachtlich das zuständige Forstamt. Hierzu sind seitens der Grundstück verwaltenden Dienststelle Informationen zur Wildstrecke der zurückliegenden Jahre bei der unteren Jagdbehörde einzuholen und dem zuständigen Forstamt zu übermitteln. Der gutachtliche Wert bildet die entsprechende Verhandlungsgrundlage

mit den Pachtbewerberinnen und Pachtbewerbern. Sofern ausnahmsweise aus nachvollziehbaren Gründen ein geringerer Pachtpreis vereinbart werden soll, ist dies in den Akten zu vermerken.

2.3 Ist eine Wiederverpachtung eines ursprünglich durch öffentliche Ausschreibung verpachteten Jagdbezirks für eine zweite Pachtperiode an dieselbe Person oder dieselben Personen vorgesehen, ist zur Höhe des angemessenen Pachtpreises eine Stellungnahme des zuständigen Forstamtes einzuholen.

3. Vertragsmodalitäten, Vertragsmuster

Bei der Vertragsgestaltung ist das als **Anlage** beigefügte Vertragsmuster zu verwenden. Grundsätzlich ist eine Vertragslaufzeit von neun Jahren zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen Eigenjagdbezirk einer Domäne, der an die Domänenpächterin oder den Domänenpächter verpachtet wird. Als Pachtjahr ist grundsätzlich das Jagdjahr (1. April bis 31. März) zu vereinbaren.

4. Mehrwertsteuer

4.1 Bei Jagdpachtverträgen über Eigenjagdbezirke von selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 26 LHO ist zusätzlich zum Pachtpreis die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 19 v. H. vertraglich zu vereinbaren. Das Vertragsmuster ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

4.2 Der übrige Bereich der Domänenverwaltung wie auch die Moorverwaltung ist als Vermögensverwaltung anzusehen. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht damit nicht.

5. Verfahrensweise

5.1 Für den Abschluss der Jagdpachtverträge ist die jeweils Grundstück verwaltende Dienststelle zuständig.

5.2 Gemäß § 12 des Bundesjagdgesetzes sind die Jagdpachtverträge der zuständigen unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Anzeige obliegt der Grundstück verwaltenden Dienststelle.

5.3 Sofern Eigenjagdbezirke anderer Fachverwaltungen durch die Dienststellen der Domänen- und Moorverwaltung zur Verpachtung gelangen, sind die Regelungen dieses RdErl. entsprechend anzuwenden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2010 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2010 außer Kraft.

An
die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
die Niedersächsischen Landesforsten
die Niedersächsischen Forstämter

Nachrichtlich:
An das
Niedersächsische Landgestüt

Muster-Jagdpachtvertrag

Das Land Niedersachsen (Domänenverwaltung/Moorverwaltung*), vertreten durch

	(Verpächter)
--	--------------

und

Frau/Herr	
wohnhaft in	(Pächterin oder Pächter)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Der Verpächter verpachtet der Pächterin, dem Pächter oder den Pächterinnen oder Pächtern das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten domänen-/moorfiskalischen * Eigenjagdbezirk auf einer Gesamtfläche von ha.

(2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirks und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechts und schließt jegliche Haftung in Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk ist in dem anliegenden Lageplan eingezeichnet und wird wie folgt beschrieben:

(2) Zum Jagdbezirk gehören folgende angegliederte und mit verpachtete Grundstücke Dritter:

(3) Auf den Grundflächen

darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

darf die Jagd nur mit folgenden Beschränkungen ausgeübt werden:

* Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

§ 3

(1) Die Pachtzeit beträgt neun Jahre. Sie beginnt am 1. April und endet mit dem 31. März .

(2) Pachtjahr ist des Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 4

(1) Der Pachtpreis beträgt pro Jagdjahr	<input type="text"/>	€/ha	=	<input type="text"/>	€
* zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von zurzeit		19 %	=	<input type="text"/>	€
			Insgesamt	<input type="text"/>	€

(2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von €

ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto Nr.

bei der Norddeutschen Landesbank, BLZ 250 500 00,

mit dem Kassenzzeichen zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu zahlen.

(3) Die Pächterin oder der Pächter haben Wild- und Jagdschäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen

- dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder
- unmittelbar dessen Landpächterin oder Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und der Landpächterin oder dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung im Landpachtvertrag ausgeschlossen ist,

zu ersetzen.

Für Wild- und Jagdschäden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haftet die Pächterin oder der Pächter unmittelbar.

(4) Bei nachträglicher Änderung der Größe des Jagdbezirks, z. B. infolge Abrundung, anderer Grenzziehung oder Grundstücksan- und -verkäufen erhöht oder ermäßigt sich der Pachtpreis vom Beginn des nächsten Pachtjahres an entsprechend, sofern sich die Fläche um insgesamt mehr als 10 ha ändert.

* Nur bei selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Landesbetrieben gemäß § 26 LHO.

§ 5

(1) Zur Unterverpachtung und zur Ausstellung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen ist die Pächterin oder der Pächter nicht berechtigt.

(2) Die Pächterin oder der Pächter darf höchstens unentgeltliche Jagderlaubnisse, für die ein Jagdgast einen Jagderlaubnisschein gemäß § 19 Satz 1 Nr. 1 NJagdG mit sich führen muss, erteilen. Die Erteilung jeder Jagderlaubnis bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Verpächter. Jagderlaubnisscheine sind vom Verpächter gegenzuzeichnen und können von diesem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

§ 6

(1) Die Pächterin oder der Pächter hat die in dem Jagdbezirk vorhandenen jagdlichen Anlagen und Einrichtungen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.

(2) Die Pächterin oder der Pächter ist berechtigt, Hochsitze, Schirme, Blenden, transportable Ansitzleitern und ähnliche kleine Jagdeinrichtungen in landschaftsgerechter Weise in Abstimmung mit dem Verpächter oder den jeweiligen Pächterinnen oder Pächtern der Grundstücke zu erstellen.

(3) Hinsichtlich vorhandener jagdlicher Einrichtungen bei Pachtende gelten die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen des NJagdG.

§ 7

(1) Die Pächterin oder der Pächter verpflichtet sich, den Jagdschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

(2) Die Einstellung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 8

(1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt hinsichtlich der Wildfolge § 27 NJagdG.

(2) Jagdliche Vereinbarungen der Pächterin oder des Pächters mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 9

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn

- der Pächterin oder dem Pächter der Jagdschein nach den §§ 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
- die Pächterin oder der Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
- die Pächterin oder der Pächter wiederholt oder in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gegebenen jagdlichen Verwaltungsvorschriften zuwiderhandelt,
- die Pächterin oder der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhaberinnen oder Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt — auch über § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus — als eigenes Verschulden der Pächterin oder des Pächters.

(3) Im Falle einer Kündigung hat die Pächterin oder der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10

(1) Die Pächterin oder der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die für die Jagdausübung zur Verfügung stehende Fläche um mehr als ein Fünftel kleiner geworden ist.

(2) Der Pachtvertrag erlischt, sofern der Jagdbezirk infolge Ausscheidens von Grundflächen die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße nicht mehr erreicht.

§ 11

(1) Sofern mehrere Pächter an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person einer Pächterin oder eines Pächters berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächterinnen und Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem der Pächter, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Bei Tod einer Pächterin oder eines Pächters oder einer Mitpächterin oder eines Mitpächters richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Folgende Sonderregelungen werden vereinbart:

§ 13

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Verpächter

Pächterin oder Pächter

Ort, Datum
Dienstsiegel, Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2011 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren

Bek. d. ML v. 10. 11. 2010 — 203-42141/1-154 —

Die am 27. 10. 2010 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2011 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1101

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2011 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2011 —

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 16. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 480), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (**A n l a g e**), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft.
Hannover, 27. 10. 2010

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

A n l a g e

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2011 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2011 —
Gebührentarif

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,020 EUR je Kilogramm
1.2	Einhufer	0,02 EUR je Kilogramm
1.3	Schwein	0,02 EUR je Kilogramm
1.4	Schaf und Ziege	0,02 EUR je Kilogramm
1.5	Geflügel	0,02 EUR je Kilogramm
1.6	Sonstiges Falltier	0,02 EUR je Kilogramm
2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,96 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,50 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	3,73 EUR je Tier

2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	7,37 EUR je Tier
2.5	Rind*) über 24 Monate bis 48 Monate	11,48 EUR je Tier
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel	2,95 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd	2,95 EUR je Tier
3.3	sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid	9,62 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,09 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,62 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,24 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	4,95 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,29 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,45 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	1,24 EUR je Tier
6.2	Pute	0,28 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildklientier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	0,91 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,09 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
9.	Containerabholung	
9.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,13 EUR je 10 l Fassungsvermögen

*) Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich, Zypern.

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

**Vollzug des AbwAG;
Verwaltungskostenpauschale, Säumniszuschläge, Rundung**

RdErl. d. MU v. 5. 11. 2010 — 22-62005/01 —

— **VORIS 28200** —

Die Unteren Wasserbehörden und der NLWKN sind zuständig für den Vollzug des AbwAG. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges ist daher Folgendes zu beachten:

1. Verwaltungskostenpauschale

1.1 Mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe vom 21. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 513) ist die Pauschale auf einen Betrag von 480,00 EUR festgelegt worden. Diese Pauschale gilt ab 2010 auch für Bescheide für Kläranlagen, für die die Zuständigkeit seit dem 1. 1. 2005 bei den Unteren Wasserbehörden liegt.

1.2 Auf eine Einziehung der Abwasserabgabe ist in den Fällen gemäß § 156 Abs. 2 AO zu verzichten, in denen die Abwasserabgabe den Betrag von 480,00 EUR unterschreitet. Der Verwaltungsaufwand steht in diesen Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der Abwasserabgabe. Die Überprüfung der Abgabenhöhe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Der Aufwand bei den Unteren Wasserbehörden für die Feststellung, dass die Geringfügigkeitsgrenze von 480,00 EUR unterschritten ist, ist durch die Heraufsetzung der Pauschale von 447,38 EUR auf 480,00 EUR entschädigt.

2. Zuweisung an kommunale Körperschaften für die Abwälzung der Abwasserabgabe auf die Einleiter

Beträgt die Abwasserabgabe je Veranlagungszeitraum, für die die Gemeinden oder Samtgemeinden abgabepflichtig sind, 0,00 EUR, erfolgt keine Abwälzung auf die Abwasseranleiter per Festsetzungsbescheid. Die Gemeinden oder Samtgemeinden erhalten damit auch keine Zuweisung nach § 3 der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe.

3. Säumniszuschläge

Bei Zahlungsverzug des Abgabepflichtigen sind zwingend Säumniszuschläge gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 12 Nds. AG AbwAG i. V. m. § 240 AO zu erheben.

4. Rundung

4.1 Rundung der Schadeinheiten

Schadeinheiten sind auf volle Einheiten nach unten zu runden. Sind z. B. aufgrund einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG oder Änderungen des Überwachungswertes für einen Parameter die Schadeinheiten für mehrere Zeiträume zu ermitteln, so erfolgt die Rundung der Schadeinheiten für jeden zu ermittelnden Zeitraum (abschnittsweise Ermittlung) getrennt.

Auch bei der Ermittlung der Schadeinheiten für Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG) und Kleineinleiter (§ 8 AbwAG) erfolgt eine Rundung nach unten. Dies führt bei Gemeinden oder Samtgemeinden mit nur einem Kleineinleiter mit nur einem angeschlossenen Einwohner dazu, dass der sich ergebende Wert von 0,5 SE auf 0 SE abzurunden ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass keine Abwasserabgabe zu erheben ist.

4.2 Rundung von Flächengrößen

Bei der Ermittlung der Schadeinheiten für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG sind **volle** Hektar zugrunde zu legen; die Hektarangaben sind nach unten zu runden.

4.3 Rundung von EUR-Beträgen

4.3.1 Rundung bei der auf Parametern bezogenen Ermittlung der Abgabe

Bei der auf Parametern bezogenen Ermittlung der Abwasserabgabe werden die (gerundeten) Schadeinheiten multipliziert mit dem maßgebenden Abgabesatz gemäß § 9 Abs. 4 und 5 AbwAG (35,79 EUR bzw. 17,895 EUR). Die sich so errechnete Abgabe ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben; erforderlichenfalls hat eine kaufmännische Rundung zu erfolgen.

4.3.2 Rundung der insgesamt zu zahlenden Abwasserabgabe

Die Ermittlung der insgesamt zu zahlenden Abwasserabgabe erfolgt durch Aufsummation der parameterbezogenen Abwasserabgabebeträge gemäß Nummer 4.3.1. Die zu zahlende Abwasserabgabe ist anschließend kaufmännisch auf volle EUR zu runden.

4.4 Rundung beim „Vomhundertsatz“

Die Erhöhung von Schadeinheiten z. B. aufgrund von Überschreitungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 oder 4 AbwAG erfolgt prozentual (Vomhundertsatz). Für die weitere Berechnung ist die prozentuale Erhöhung mit zwei Nachkommastellen zu berücksichtigen; erforderlichenfalls hat eine mathematische Rundung zu erfolgen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 6. 11. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die unteren Wasserbehörden die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1101

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Fladderkanals und der Aue (Landkreis Vechta) in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta

Bek. d. NLWKN v. 24. 11. 2010
— 62023/149/10 und 62023/36/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg und des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Fladderkanals und der Aue (Landkreis Vechta) überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Gemeinden Essen (Olb), Dinklage und Bakum und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3314) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) werden beim

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29,
49661 Cloppenburg,
und beim
Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20,
49377 Vechta,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1102

**Die Anlage ist auf den Seiten 1104—1107 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Deister GmbH & Co. KG, Bad Münder)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 9. 11. 2010
— HP-10-015-01-11.6 —

Das Unternehmen Biogas Deister GmbH & Co. KG, Unter der Kirche 6, 31848 Bad Münder, hat mit Schreiben vom 14. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage

zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,26 MW am Standort 31848 Bad Münder, Gemarkung Hachmühlen, Flur 1, Flurstücke 10/25 und 10/27, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1102

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH, Norderstedt)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 11. 2010
— 4.1-LG000027580-16 krei —**

Die Firma Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH, Beim Umspannwerk 153, 22844 Norderstedt, hat mit Schreiben vom 7. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Altfahrzeugen am Standort in 29649 Wietendorf, Gemarkung Becklinger Holz, Flur 8, Flurstück 8/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Verlängerung der befristet erteilten Genehmigung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 3 c und 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nummer 8.9.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1103

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 12. 10. 2010
— 1 BvL 14/09 —**

Übernimmt ein Elternteil, dessen Kind aufgrund der Trennung der Eltern nicht ständig bei ihm lebt, im Rahmen des ihm rechtlich möglichen Maßes tatsächlich Verantwortung für sein Kind und hat häufigen Umgang mit diesem, der ein regelmäßiges Verweilen und Übernachten im Haushalt des Elternteils umfasst, entsteht zwischen Elternteil und Kind eine häusliche Gemeinschaft im Sinne des § 116 Abs. 6 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, die in gleicher Weise dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG unterliegt wie diejenige, bei der Elternteil und Kind täglich zusammenleben.

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1103

Staatsgerichtshof

**Leitsätze
zum Urteil vom 22. 10. 2010
— SIGH 6/09 —**

1. Das in Art. 5 Abs. 3 NV gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen ergänzt das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG).
2. Sofern gesetzgeberische Maßnahmen auf die Selbstverwaltung der Hochschulen in rechtfertigungsbedürftiger Weise einwirken, bestimmt sich ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit danach, ob sie geeignet, erforderlich und angemessen zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck sind.
3. Die Hochschulentwicklungsplanung ist eine von den Hochschulen wahrzunehmende eigene Angelegenheit und somit von der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 NV umfasst. Sie ist eine notwendige und unverzichtbare Voraussetzung für eine zukunftsgerichtete Gestaltung der Hochschule durch die hierzu berufenen Organe.
4. Die Bestimmung von Fächergruppen und Fächern, für die eine koordinierte Entwicklung von Hochschulen geboten ist, unterfällt der Zuständigkeit des Landes für die Landeshochschulplanung.
5. Hochschulentwicklungsplanung und Landeshochschulplanung sind im Sinne eines „Gegenstromprinzips“ aufeinander abzustimmen. Die Festlegung von Verfahren zur Einbindung der Hochschulen in die Landeshochschulplanung unterliegt der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit.

Urteil

In dem Verfahren
über den Normenkontrollantrag
des Herrn ..., MdL, und 46 weiterer Mitglieder der ...-Fraktion
im Niedersächsischen Landtag
— Antragsteller —
Verfahrensbevollmächtigter: Professor Dr. ...

auf Überprüfung des Art. 4 Ziff. 3 des Gesetzes zur Entwicklung der Hochschulen in Niedersachsen vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl., S. 280) in der Fassung des Art. 1 Ziff. 36 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl., S. 242) hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit der Niedersächsischen Verfassung,

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 24. August 2010
für Recht erkannt:

Art. 4 Ziff. 3 des Gesetzes zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280) in der Fassung des Art. 1 Ziff. 36 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) ist mit der Niedersächsischen Verfassung vereinbar.

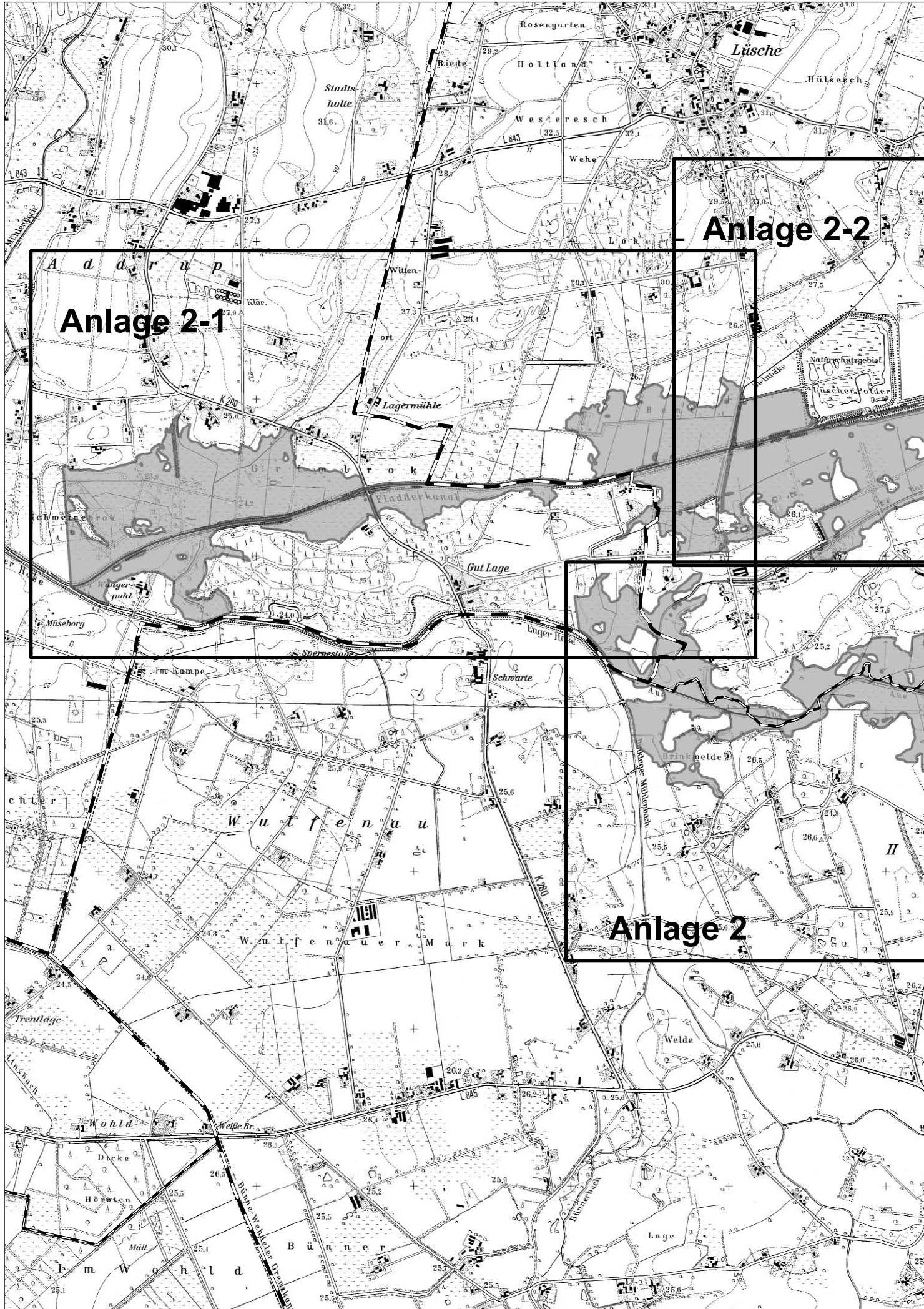
Gründe:

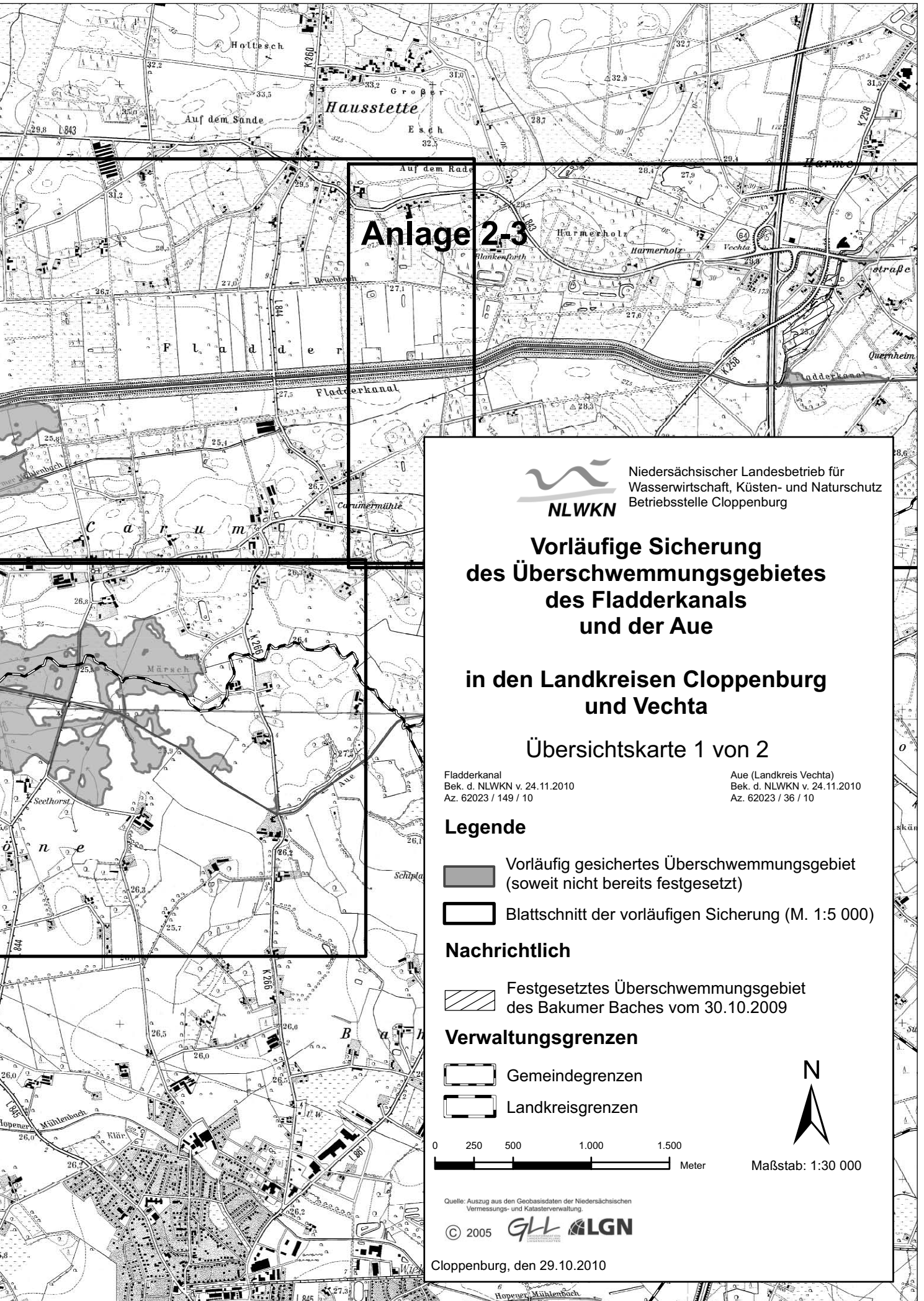
A.

Das Normenkontrollverfahren betrifft die Frage, ob die Regelungen über den gemeinsamen Lenkungsausschuss der Universität Oldenburg und der Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in § 54 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes —NHG— mit der Niedersächsischen Verfassung vereinbar sind.

I.

Der Niedersächsische Landtag hat am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen beschlossen. Das Gesetz ist am 29. Juni 2009 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden (Nds. GVBl. S. 280). Art. 1 § 1 dieses Gesetzes löste die mit Gesetz vom 11. November 1999 (Nds. GVBl. S. 384) durch Zusammenschluss der Fachhochschulen Oldenburg, Ostfriesland und Wilhelmshaven gegründete Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven mit Ablauf des 31. August 2009 wieder auf. Zum 1. September 2009 wurden stattdessen die Fachhochschule Emden/Leer (Art. 1 § 2 des Gesetzes) und die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Art. 2 § 1 des Gesetzes) — die spätere Jade Hochschule — errichtet. Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes ordnete beide Fachhochschulen den Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach § 2 Abs. 1 S. 1 NHG unter Nr. 16 bzw. 17 zu. Durch Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes wurde § 54 a NHG eingefügt. Gemäß Art. 5 des Gesetzes trat Art. 4 am 1. September 2009, das Gesetz im Übrigen am 30. Juni 2009, dem Tag nach seiner Verkündung, in Kraft.





Anlage 2-3



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Fladderkanals
und der Aue**



**in den Landkreisen Cloppenburg
und Vechta**

Übersichtskarte 1 von 2

Fladderkanal
Bek. d. NLWKN v. 24.11.2010
Az. 62023 / 149 / 10

Aue (Landkreis Vechta)
Bek. d. NLWKN v. 24.11.2010
Az. 62023 / 36 / 10

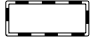

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5 000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Bakumer Baches vom 30.10.2009

Verwaltungsgrenzen

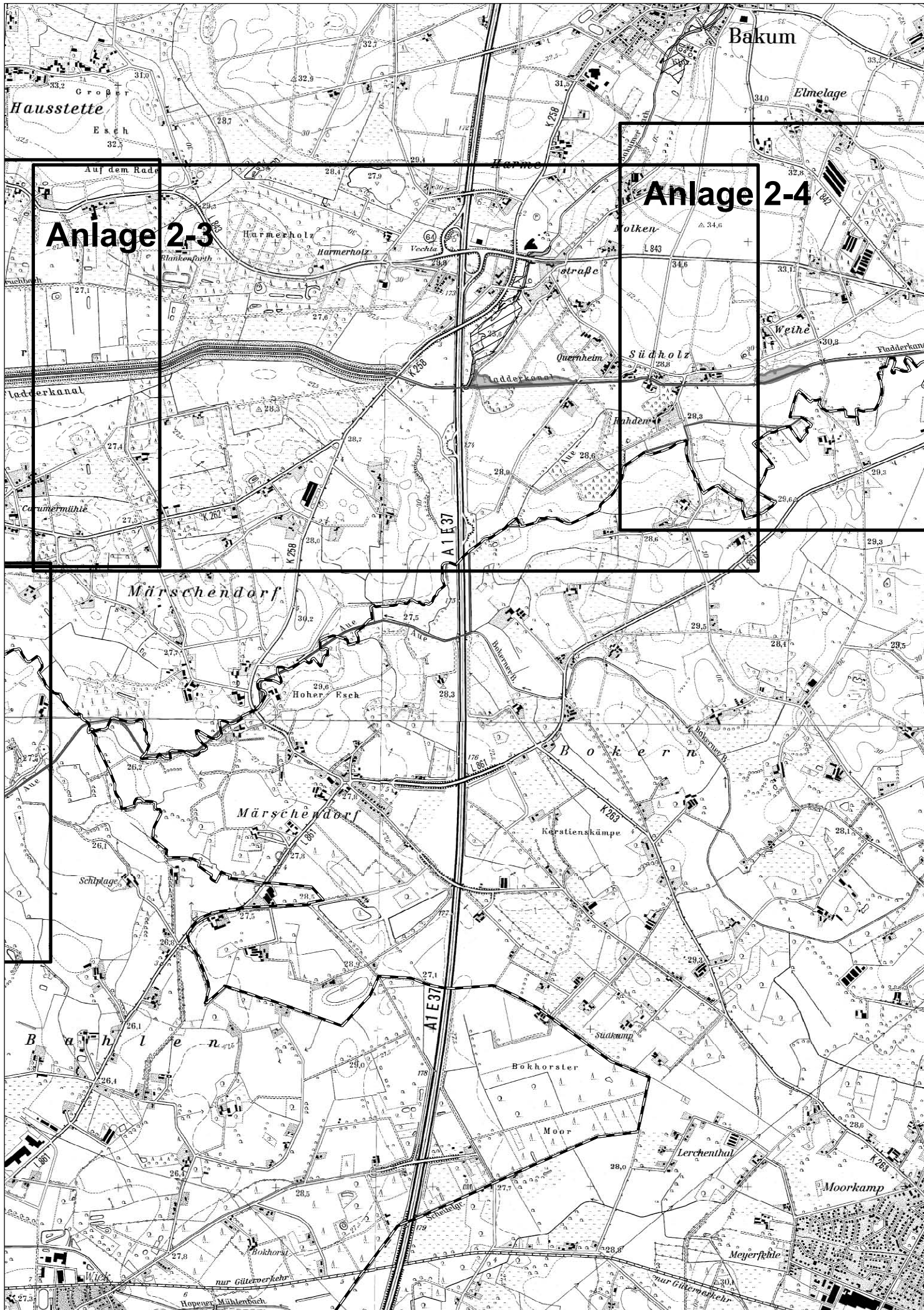
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2005  

Cloppenburg, den 29.10.2010



Anlage 2-3

Anlage 2-4

Bakum

Hausstette

Harmerholz

Völkchen

Märschendorf

Märschendorf

Bokker

Bahlene

Bokhorster

Lerchenhal

Moorkamp

Meyerstele

Auf dem Rade

Blankenförth

Vechta

Quernheim

Südholz

Weihé

Laderkanal

Carumermühle

Laderkanal

Ladde

Hoher Esch

Kerstienskämpe

Schiplage

Swakamp

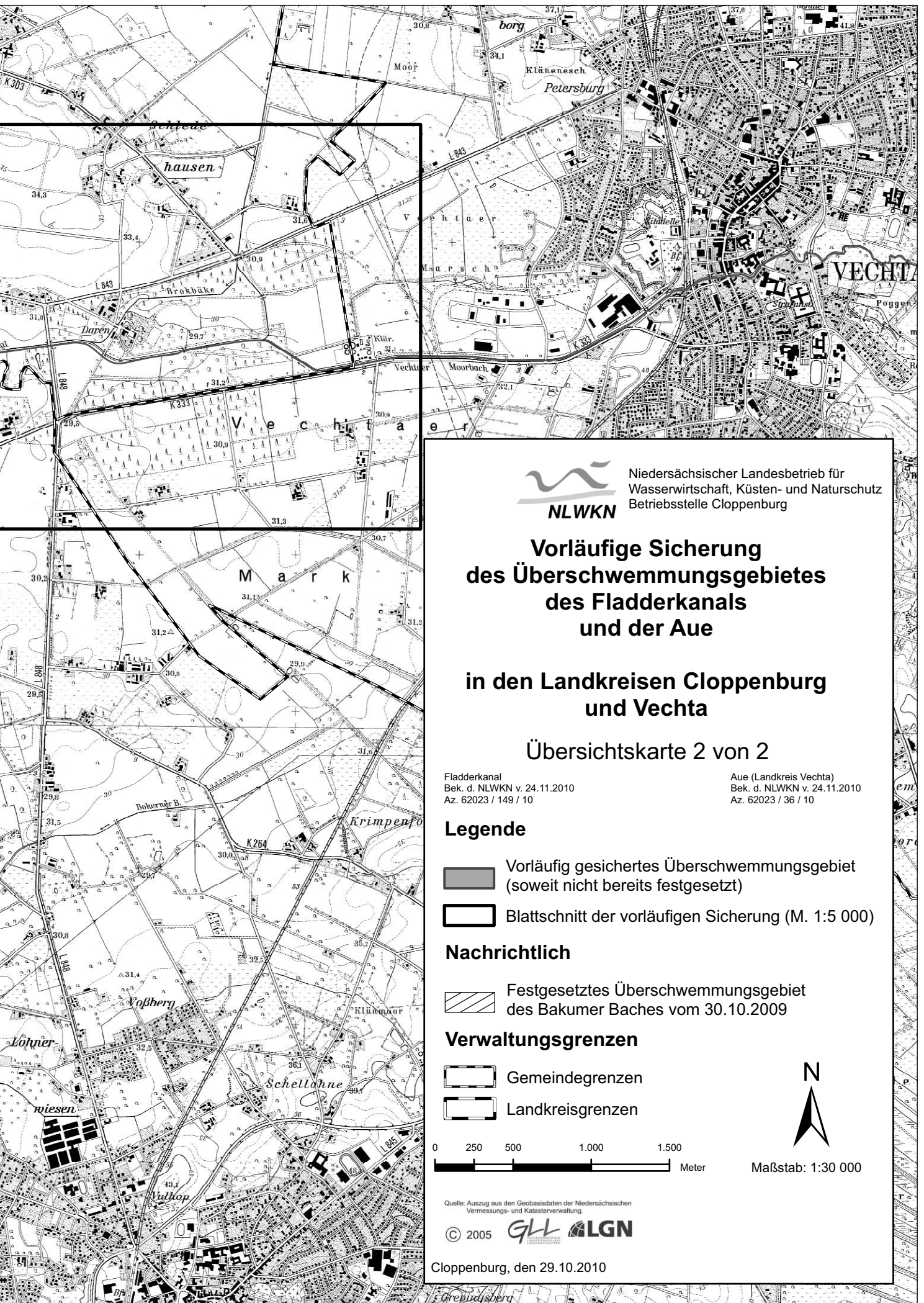
nur Güterverkehr

nur Güterverkehr

nur Güterverkehr

Hopweg, Mühlengüch

nur Güterverkehr



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Fladderkanals und der Aue



in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta

Übersichtskarte 2 von 2

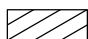
Fladderkanal
Bek. d. NLWKN v. 24.11.2010
Az. 62023 / 149 / 10

Aue (Landkreis Vechta)
Bek. d. NLWKN v. 24.11.2010
Az. 62023 / 36 / 10



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5 000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Bakumer Baches vom 30.10.2009

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



© 2005
Cloppenburg, den 29.10.2010

§ 54 a NHG lautet:

„§ 54 a
Besondere Bestimmungen
für die Universität Oldenburg
und die Fachhochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(1) § 36 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass an der Universität Oldenburg und an der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth ein gemeinsamer Lenkungsausschuss als zentrales Organ der Hochschulen gebildet wird.

(2) Zur Beratung gemeinsamer und hochschulübergreifender Angelegenheiten tagen die Hochschulräte der beiden Hochschulen mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Hochschulrat der Fachhochschule Emden/Leer; die Mitglieder des gemeinsamen Lenkungsausschusses sollen an dieser Sitzung teilnehmen.

(3) ¹Der gemeinsame Lenkungsausschuss wird aus den Präsidien der beiden Hochschulen und einem vom Fachministerium im Einvernehmen mit den Hochschulräten der beiden Hochschulen bestellten Mitglied gebildet. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³Eine erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Das vom Fachministerium bestellte Mitglied führt den Vorsitz. ⁵Bei Entscheidungen haben die Hochschulen und die oder der Vorsitzende jeweils eine Stimme. ⁶Entscheidungen in Angelegenheiten, die in den Selbstverwaltungsbereich einer Hochschule einwirken und die gegen die Stimme dieser Hochschule getroffen worden sind, bedürfen der Bestätigung durch das Fachministerium. ⁷Der gemeinsame Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, eine zukunftsorientierte, aufeinander abgestimmte Entwicklung der beiden Hochschulen zu steuern und legt die Fächergruppen und Fächer fest, in denen die beiden Hochschulen ihre Entwicklungsplanung aufeinander abstimmen. ⁸§ 41 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Entwicklungsplanung des Einvernehmens des gemeinsamen Lenkungsausschusses und der beiden Hochschulräte in einer gemeinsamen Sitzung nach Absatz 2 bedarf. ⁹Bei der Besetzung von Professorenstellen, die die auf der Grundlage der abgestimmten Entwicklungsplanung aufeinander abzustimmenden Fächer betreffen, bedarf es der vorherigen Freigabe durch den gemeinsamen Lenkungsausschuss.“

Durch Art. 1 Ziff. 36 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) und damit nach Eingang des Normenkontrollantrags hat § 54 a Abs. 3 Satz 1 NHG durch Einfügung der Worte „den Senaten und“ die folgende Fassung erhalten:

„Der gemeinsame Lenkungsausschuss wird aus den Präsidien der beiden Hochschulen und einem vom Fachministerium im Einvernehmen mit den Senaten und den Hochschulräten der beiden Hochschulen bestellten Mitglied gebildet.“

II.

47 der ...-Fraktion angehörende Mitglieder des Niedersächsischen Landtags begehren eine verfassungsrechtliche Überprüfung des § 54 a NHG. Sie rügen eine Verletzung des Grundrechts der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie des Rechts der Selbstverwaltung der Hochschulen aus Art. 5 Abs. 3 NV. Zur Begründung tragen die Antragsteller vor:

Die Regelungen des § 54 a NHG eröffneten dem Lenkungsausschuss im Sinne eines „Durchgriffsrechts“ die Möglichkeit, unter Eingriff in die Kompetenzen anderer Kollegialorgane nach eigenem Ermessen alle wichtigen Angelegenheiten an sich zu ziehen. Dem Ausschuss werde damit eine umfassende Steuerungskompetenz eingeräumt. Seine Entscheidungskompetenzen seien weder sachlich begrenzt noch von den Kompetenzen anderer Organe abgegrenzt. Eine Kontrolle des Lenkungsausschusses, insbesondere seines vom Fachministerium bestellten Vorsitzenden, sehe das Gesetz nicht vor.

Damit trage das Gesetz den vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abgeleiteten Anforderungen an hochschulorganisatorische Regelungen nicht hinreichend Rechnung. Auch die Kriterien, die einen teilhaberechtlich begründeten Einfluss der Wissenschaftsträger auf die Besetzung von Hochschulorganen sicherten, seien nicht beachtet. Zudem werde unzureichend berücksichtigt, dass Leitungsorganen nur inhaltlich begrenzte Entscheidungskompetenzen übertragen werden dürften und deren Wahrnehmung einer

Kontrolle unterliegen müsse. Es fehle an einer hinreichenden demokratischen Legitimation des gemeinsamen Lenkungsausschusses bzw. seiner Mitglieder. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geforderte Gesamtschau des hochschulorganisatorischen Gefüges belege eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

Art. 5 Abs. 3 NV enthalte mit dem Recht der Selbstverwaltung der Hochschulen eine institutionelle Garantie. Die Entwicklungsplanung sei eine zentrale Selbstverwaltungsangelegenheit, die § 54 a NHG auf den Lenkungsausschuss übertrage. Diese Regelung normiere damit einen weitreichenden Eingriff in den vom Hochschulgesetz definierten Selbstverwaltungsbereich. Auch in das Recht der Hochschule, Berufungsvorschläge zu erstellen, werde eingegriffen. Durch diese tiefgreifenden Eingriffe in die Kernkompetenzen anderer Hochschulorgane würden deren Zuständigkeiten „ausgehöhlt“.

Die in der Judikatur zur Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden entwickelten Kriterien könnten für die Auslegung der Selbstverwaltungsgarantie der Hochschulen herangezogen werden. Das Bundesverfassungsgericht habe zur Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden einen Kernbereich definiert und Eingriffen des Gesetzgebers Grenzen gezogen. Der Wesensgehalt der Selbstverwaltungsgarantie dürfe nicht angetastet und eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfreiheit nicht erstickt werden. Auch gelte der Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof habe dogmatisch überzeugende Grundsätze für die Interpretation der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden entwickelt. Er gehe von einem umfassenden sachlichen Gewährleistungsbereich aus, in den nur nach Maßgabe des im Rechtsstaatsprinzip verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzips eingegriffen werden dürfe. Dabei komme dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zu. Der Staatsgerichtshof prüfe jedoch, ob der Gesetzgeber den für seine Maßnahmen erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und dem Gesetz zugrunde gelegt und ob er alle Gemeinwohlbelange sowie die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Regelung in die vorzunehmende Abwägung eingestellt habe.

Gemessen an diesen Maßstäben seien die Regelungen des § 54 a NHG nicht geeignet, das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Zukunftssteuerung zu erreichen. Eine qualitativ hinreichende Kooperation der Beteiligten sei nicht zu erwarten. Angesichts erheblicher Blockademöglichkeiten sei vielmehr ein Kartell der Besitzstandswahrer zu besorgen. Auch habe der Gesetzgeber insoweit den Sachverhalt nicht vollständig erhoben.

Die Regelungen seien auch nicht erforderlich. § 1 Abs. 3 NHG enthalte mit dem Instrument des Abschlusses von Zielvereinbarungen, das durch die Möglichkeit einer Zielvorgabe nach § 1 Abs. 5 NHG ergänzt werde, wie auch mit den gemeinsamen Einrichtungen von Hochschulen nach § 36 a NHG mildere Mittel. Zudem seien die Regelungen nicht angemessen, denn die zukunftsorientierte Steuerung habe nicht das Gewicht, eine weitreichende Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts beider Hochschulen zu rechtfertigen.

III.

Dem Niedersächsischen Landtag und der Niedersächsischen Landesregierung ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Der Landtag hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Die Landesregierung hält den Antrag für unbegründet und trägt im Wesentlichen vor:

Die Bestimmungen seien verfassungsgemäß. Mit Blick auf die Entwicklung der Hochschulen im nordwestlichen Niedersachsen habe der Gesetzgeber die Empfehlungen der in diesem Zusammenhang berufenen Strukturkommission „Zukünftige Entwicklung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven“ aufgegriffen. § 54 a NHG schaffe für die beiden Hochschulen der Region Oldenburg ein nütziges Kooperationsmodell unter Wahrung ihrer akademischen Eigenständigkeit.

Damit sei weder eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG noch ein unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschulen nach Art. 5 Abs. 3 NV verbunden. Die Kompetenzen des neu geschaffenen Lenkungsausschusses seien eng definiert und abgegrenzt. Die ihm übertragene Festlegung abzustimmender Fächergruppen und Fächer stelle einen Aspekt der Landeshochschulplanung dar und sei damit eine staatliche Aufgabe. Die verfahrensmäßige Einbindung der Hochschulen verschaf-

fe diesen zusätzliche Einflussmöglichkeiten, ohne dass damit ein Kompetenzverlust von Senat oder Präsidium verbunden sei. Die weiteren Zuständigkeiten des Lenkungsausschusses zur Erklärung des Einvernehmens zur Hochschulentwicklungsplanung und zur Freigabe von Professorenstellen dienen allein der Umsetzung der Festlegung abzustimmender Fächergruppen und Fächer. Die dem Lenkungsausschuss übertragene Steuerungsaufgabe räume keine über eine beratende und koordinierende Funktion hinausgehenden Kompetenzen ein. Aus dem Erfordernis einer Bestätigung bestimmter Entscheidungen des Lenkungsausschusses durch das Fachministerium sei keine weitergehende Eingriffsbefugnis des Lenkungsausschusses abzuleiten.

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sei nicht verletzt. Der Gesetzgeber habe seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Die Aufgaben des Lenkungsausschusses lägen außerhalb des Kernbereichs der akademischen Angelegenheiten. Die Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschule sei seit jeher inhaltlich und verfahrensrechtlich eng mit der Landeshochschulplanung verknüpft. Das Niedersächsische Hochschulgesetz von 2002 habe das planerische Zusammenwirken unter Einführung der Zielvereinbarungen nach § 1 Abs. 3 NHG modifiziert und das „Planungsgeflecht“ zwischen Hochschulen und Land verdeutlicht. Das geänderte Gesetz übertrage dem Lenkungsausschuss mit der Berechtigung zur Festlegung des Abstimmungsbedarfs und dem Einvernehmensvorbehalt hinsichtlich der Entwicklungsplanung eine klar begrenzte staatliche Aufgabe. Die ihm weiter zugewiesene Freigabe der Professorenstellen betreffe die in die Zuständigkeit des Fachministeriums fallende erste Stufe eines Berufungsverfahrens und sei damit ebenfalls staatliche Aufgabe. Die Anforderungen an die Legitimation von Hochschulorganen seien ebenfalls gewahrt.

Folglich werde in den Kernbereich der Hochschulselbstverwaltung nicht unzulässig eingegriffen. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schütze die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer in akademischen Angelegenheiten. Der Begriff der Selbstverwaltung sei in der Niedersächsischen Verfassung nicht definiert. Der Verfassungsgeber habe davon abgesehen, die akademische Selbstverwaltung umfangreicher auszugestalten, als dies nach den Mindeststandards des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erforderlich sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Kernbereich der Selbstverwaltung erst bei einer Regelungsdichte betroffen, die keinerlei Entscheidungsspielraum mehr belasse oder die eigene Organisation für staatliche Behörden beliebig steuerbar mache. Dies sei bei den Regelungen des § 54 a NHG, die nicht in den Kernbereich eingriffen, nicht der Fall. Eine Aushöhlung der Selbstverwaltungsgarantie liege angesichts der unberührt bleibenden weiteren Kompetenzen der Hochschulen nicht vor. Namentlich für die Entwicklungsplanung blieben die Senate mit den Präsidien zuständig.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei ebenfalls gewahrt. Die neuen Regelungen seien geeignet, den Zweck der Zukunftssteuerung beider Hochschulen zu fördern. Der von den Antragstellern behauptete Konsensdruck sei nicht nachvollziehbar. Die Einbindung des Fachministeriums im Konfliktfall diene dem Interessenausgleich unter Ausschluss möglicher Blockaden. Mildere Mittel seien nicht vorhanden. Die Zielvorgabe nach § 1 Abs. 5 NHG sei gerade kein milderes Mittel, sondern als ultima ratio nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Die Regelungen seien auch angemessen. Die Tätigkeit des Lenkungsausschusses liege an der Schnittstelle zwischen der dem Selbstverwaltungsbereich unterliegenden Hochschulentwicklungsplanung und der Landeshochschulplanung. Beide seien im Rahmen der Zielvereinbarungen nach § 1 Abs. 3 NHG in Einklang zu bringen. Die Kompetenzen des Lenkungsausschusses bezweckten einen Ausgleich der zum Teil unterschiedlichen Interessen beider Hochschulen und des Landes in einer neuen Form kooperativen Zusammenwirkens.

IV.

In der mündlichen Verhandlung am 24. August haben die Vizepräsidentin der Universität Oldenburg, Dr. ..., der Gründungspräsident der Jade Hochschule, Dr. ..., und der Vorsitzende der Landeshochschulkonferenz, Dr. ..., als sachkundige Dritte Stellungnahmen abgegeben.

B.

Der zulässige Normenkontrollantrag ist unbegründet. Art. 4 Ziff. 3 des Gesetzes zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280) in der Fassung des Art. 1 Ziff. 36 des Gesetzes zur Änderung des

Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) ist mit der Niedersächsischen Verfassung vereinbar. § 54 a NHG verletzt weder das Recht der Selbstverwaltung der Hochschulen aus Art. 5 Abs. 3 NV noch das Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

I.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 NV haben die Hochschulen das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Mit dieser Gewährleistung hat die Niedersächsische Verfassung zugleich eine Grundentscheidung für die Organisation der Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts getroffen und das bereits durch die Hochschulgesetzgebung des Bundes und der Länder verbürgte Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen in die Verfassung aufgenommen. Die aus der grundrechtlichen Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zum Schutz vor unzulässigen Eingriffen abgeleiteten teilhaberechtlichen Anforderungen an die Organisation des staatlichen Wissenschaftsbetriebs werden durch das Recht der Selbstverwaltung der Hochschulen nach Art. 5 Abs. 3 NV ergänzt. Mit der Gewährleistung der Hochschulselbstverwaltung trägt die Niedersächsische Verfassung somit dem aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abgeleiteten Recht der Wissenschaftsträger auf solche staatlichen Maßnahmen — auch organisatorischer Art — Rechnung, die eine freie wissenschaftliche Betätigung erst ermöglichen.

Das Recht der Selbstverwaltung nach Art. 5 Abs. 3 NV besteht nur im Rahmen der Gesetze (Art. 5 Abs. 4 NV). Der Staat kann somit auf die Selbstverwaltung der Hochschulen Einfluss nehmen. Diese Eingriffsbefugnis ist freilich nicht unbegrenzt. Das Bundesverfassungsgericht zieht die Grenze legitimer Eingriffe um einen sog. Kernbereich der grundrechtlichen Gewährleistung. Aus der Unterscheidung zwischen einem „Kernbereich“ akademischer Angelegenheiten und einem hiervon zu unterscheidenden „Kooperationsbereich“ lassen sich jedoch keine klaren Abgrenzungen gewinnen. Sofern ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschulen durch gesetzgeberische Maßnahmen vorliegt, der am Maßstab des Art. 5 Abs. 3 NV rechtfertigungsbedürftig ist, bestimmt sich deren Rechtfertigung vielmehr danach, ob sie geeignet, erforderlich und angemessen zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck sind. Diese Auffassung hat der Staatsgerichtshof bereits zu der insoweit parallelen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 57 Abs. 1 NV vertreten (Nds. StGHE 3, 199 [213 f.]; 4, 170 [186]).

Die Hochschulentwicklungsplanung ist eine von den Hochschulen wahrzunehmende eigene Angelegenheit und wird somit von der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 NV umfasst. Die Entwicklungsplanung ist eine notwendige und unverzichtbare Voraussetzung für eine zukunftsgerichtete Gestaltung der Hochschule durch die hierzu berufenen Organe. Die hochschuleigene Entwicklungsplanung umfasst auch den aufgrund der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit von Fremdbestimmung freien Bereich autonomer Verantwortung der in der Wissenschaft Tätigen. Eine eigenverantwortliche Planung der Hochschule setzt eine hochschulinterne, autonome Willensbildung voraus. Hierzu sind die nach der Hochschulverfassung zuständigen Kollegialorgane berufen. Auch in der gesetzlichen Ausgestaltung ist die Hochschulentwicklungsplanung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Hochschulen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 NHG).

II.

Die Bestimmungen des § 54 a NHG sind nach diesen Maßstäben verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Eingriff in das Recht der Selbstverwaltung der Hochschulen geht von ihnen nicht aus; die Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 NV wird deshalb nicht beeinträchtigt (1.). Auch wenn man eine rechtfertigungsbedürftige Einwirkung annähme, wäre diese verfassungsgemäß, weil sie sich innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums hielte (2.).

1. Die Einrichtung eines gemeinsamen Lenkungsausschusses als gemeinsames zentrales Organ der Hochschulen im Sinne des § 36 Abs. 1 NHG stellt für sich genommen keinen Eingriff in das Recht der Selbstverwaltung dar, weil die Organisation der Hochschule stets der gesetzlichen Ausgestaltung bedarf. Auch die dem Lenkungsausschuss zugewiesene Aufgabe, eine zukunftsorientierte, aufeinander abgestimmte Entwicklung der beiden Hochschulen zu steuern (§ 54 a Abs. 3 Satz 7 NHG), stellt keinen Eingriff dar, der am Maßstab des Art. 5 Abs. 3 NV rechtfertigungsbedürftig wäre. Entgegen der

Auffassung der Antragsteller ist § 54 a Abs. 3 Satz 7 NHG nicht als Generalklausel zu interpretieren, die dem Lenkungsausschuss umfassende Befugnisse einräumte. Der im Gesetz verwandte Begriff der „Steuerung“ bedeutet nicht, dass dem gemeinsamen Lenkungsausschuss ein „Durchgriffsrecht“ gegenüber den übrigen Organen der Hochschulen zukäme. Eine weitergehende Auslegung entspräche weder den gesetzgeberischen Intentionen noch wäre sie mit dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen vereinbar. Gleiches gilt für die Bezeichnung des gemeinsamen Organs, weil der Begriff der „Lenkung“ ebenfalls nicht bedeutet, dass hiermit konkrete Befugnisse verbunden wären. Eine weitergehende Absicht des Gesetzgebers ist, wie auch die Landesregierung vorgetragen hat, den Gesetzgebungsmaterialien nicht zu entnehmen. Schon im Gesetzgebungsverfahren war zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen umstritten, ob mit dem geplanten Gesetz dem Lenkungsausschuss weitergehende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt würden (LT-Drucks. 16/1366, S. 9). Die Mitglieder der Regierungsfractionen haben ausweislich des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur auf die weiterhin bestehenden Zuständigkeiten der Senate und Präsidien der Hochschulen für die Entwicklungsplanung verwiesen (LT-Drucks. 16/1366, S. 9). Insofern ist die Annahme, der Wille des historischen Gesetzgebers sei eindeutig auf die Einräumung weitergehender Entscheidungsbefugnisse gerichtet gewesen, nicht belegbar. Der Gesetzgeber weist mit § 54 a Abs. 3 Satz 7 NHG dem Lenkungsausschuss lediglich die Befugnis zu, die Fächergruppen und Fächer festzulegen, in denen die Hochschulen ihre Entwicklungsplanung aufeinander abzustimmen haben. Damit verfügt er zwar über ein rechtliches Instrument, das ihm eine Einflussnahme auf die beiden Hochschulen ermöglicht; ein Eingriff in den Gewährleistungsbereich des Selbstverwaltungsrechts ist hiermit jedoch nicht verbunden.

Die Vorgabe eines hochschulübergreifenden Abstimmungsbedarfs ist Gegenstand der Landeshochschulplanung. Nach der Konzeption des Niedersächsischen Landeshochschulgesetzes nimmt das Land die Aufgabe, die Entwicklungsplanungen der Hochschulen des Landes aufeinander und mit der Landeshochschulplanung abzustimmen, über vom Fachministerium mit den Hochschulen zu treffende Zielvereinbarungen nach § 1 Abs. 3 NHG bzw. Zielvorgaben nach § 1 Abs. 5 NHG wahr. Dabei versteht das Gesetz die Abstimmung von Landeshochschulplanung und Hochschulentwicklungsplanungen im Sinne eines „Gegenstromprinzips“ als permanenten Abstimmungs- und Anpassungsprozess, in dem landesplanerische und landespolitische Entscheidungen durch Zielvereinbarung und Zielvorgabe durchgesetzt werden. Hier von sind auch strukturpolitische Entscheidungen über die „Hochschullandschaft“ des Landes umfasst. Es gehört zur Gestaltungsaufgabe von Landtag und Landesregierung vorzugeben, wie die Hochschulen in staatlicher Verantwortung zu organisieren sind. Die Bestimmung von Fächergruppen und Fächern, für die eine koordinierte Entwicklung von Hochschulen geboten ist, unterfällt daher der Zuständigkeit des Landes für die Landeshochschulplanung.

Der Versuch, die betroffenen Hochschulen im Sinne des „Gegenstromprinzips“ in ein Verfahren der Landeshochschulplanung einzubinden, in dem Fächergruppen und Fächer ermittelt und festgelegt werden, für die ein Abstimmungsbedarf besteht, bewegt sich folglich innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums. Insofern lässt die Festlegung einer landesplanerisch begründeten Abstimmungspflicht durch einen gemeinsamen Lenkungsausschuss den Gewährleistungsbereich des Selbstverwaltungsrechts der betroffenen Hochschulen unberührt.

§ 54 a Abs. 3 Satz 8 NHG stellt ebenfalls keinen Rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Recht der Hochschuleltselbstverwaltung nach Art. 5 Abs. 3 NV dar. Mit dieser Bestimmung beschließt der Senat die Entwicklungsplanung nicht nur im Einvernehmen mit dem Präsidium (§ 41 Abs. 2 Satz 1 NHG); es bedarf vielmehr auch des Einvernehmens des gemeinsamen Lenkungsausschusses und der beiden Hochschulräte. Das Einvernehmen dieser Organe dient der Abstimmung der Entwicklungsplanungen der Hochschulen mit den landesplanerischen Vorgaben. Das Einvernehmen hängt insofern allein davon ab, ob die Entwicklungsplanungen der Hochschulen dem vorgegebenen Abstimmungsbedarf hinreichend Rechnung tragen. Die Entscheidungsbefugnis des gemeinsamen Lenkungsausschusses und der Hochschulräte ist insofern inhaltlich beschränkt. Ihr Einvernehmen ist nicht für die Hochschulentwicklungsplanung schlechthin erforderlich, sondern bezieht sich allein auf die abstimmungsbedürftige „Schnittmenge“ der Entwicklungsplanungen beider Hochschulen, die

vom gemeinsamen Lenkungsausschuss nach § 54 a Abs. 3 Satz 7 NHG vorgegeben wird. Die Hochschulentwicklungsplanung der Hochschule bleibt im Übrigen unberührt. Dementsprechend haben die Vertreter der Präsidien beider Hochschulen in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass ihre Entwicklungsplanungen bereits dem Umstand Rechnung tragen, dass bestimmte Planungsbereiche der Abstimmung bedürfen, obwohl der in § 54 a Abs. 1 NHG vorgesehene Lenkungsausschuss noch nicht gebildet worden ist. Auch das nach § 54 a Abs. 3 Satz 8 NHG erforderliche Einvernehmen der beiden Hochschulräte zu den abstimmungsbedürftigen Teilen der Entwicklungsplanung ist am Maßstab des Art. 5 Abs. 3 NV unbedenklich, weil es sich um eine Verfahrensvorschrift zur Bewältigung eines landesplanerischen Abstimmungsbedarfs handelt. Sofern kein Einvernehmen unter den Beteiligten erzielt wird, fällt hinsichtlich der abstimmungsbedürftigen Angelegenheiten dem Fachministerium ein Letztentscheidungsrecht zu.

Soweit die Besetzung von Professorenstellen nach § 54 a Abs. 3 S. 9 NHG der vorherigen Freigabe durch den gemeinsamen Lenkungsausschuss bedarf, fehlt es ebenfalls an einem rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in den Gewährleistungsbereich des Art. 5 Abs. 3 NV. Die Zuständigkeit des gemeinsamen Lenkungsausschusses ist von vornherein beschränkt, weil nur solche Professorenstellen seiner Freigabe bedürfen, die aufeinander abzustimmenden Fächern zuzuordnen sind. Mit der Freigabeerklärung entscheidet der gemeinsame Lenkungsausschuss über die Besetzbarkeit von Professorenstellen. Diese Befugnis entspringt der Personalhoheit des Landes und stellt eine Vorstufe der der Landesregierung bzw. dem Fachministerium vorbehaltenen Entscheidung dar, ob eine im Landeshaushalt ausgewiesene (Plan-)Stelle besetzt werden darf oder – mit anderen Worten – „zur Besetzung freigegeben“ wird. Die Befugnis des gemeinsamen Lenkungsausschusses bedeutet deshalb die Teilhabe an einer staatlichen Angelegenheit, die die Voraussetzung für das nach §§ 26, 48 Abs. 2 NHG durchzuführende Berufungsverfahren ist. Der Gewährleistungsbereich des Rechts auf Selbstverwaltung der Hochschulen nach Art. 5 Abs. 3 NV bleibt hiervon unberührt.

Ein Eingriff in den Gewährleistungsbereich des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen ist auch nicht darin zu sehen, dass wegen der Festlegung eines Abstimmungsbedarfs durch den gemeinsamen Lenkungsausschuss Aspekten der Landeshochschulplanung Rechnung schon getragen werden muss, bevor der Senat über die hochschuleigene Entwicklungsplanung beschließen kann. Zwar könnte aus § 1 Abs. 3 NHG der Schluss gezogen werden, die Entwicklungsplanung der Hochschulen würde erst im Rahmen der Verhandlungen über Zielvereinbarungen mit der Landeshochschulplanung abgeglichen. Eine solche Sicht würde jedoch dem Wesen der Landeshochschul- und Hochschulentwicklungsplanung als permanentem Prozess wechselseitiger Fortentwicklung und Anpassung entsprechender Planungen nicht gerecht. Die Vertreter der Präsidien beider Hochschulen haben in der mündlichen Verhandlung berichtet, dass eine frühzeitige Abstimmung der Planungen angestrebt wird und beide Planungsebenen hierbei zusammenwirken. Unabhängig von den Regelungen des § 54 a NHG gehört hierzu die Einrichtung hochschulübergreifender Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung von Vertretern des Fachministeriums. Insofern entspricht es dem in der Natur abstimmungsbedürftiger Planungen liegenden „Gegenstromprinzip“, dass die Belange der Landeshochschulplanung bereits in die Aufstellung der Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen Eingang finden. Dies lässt die Möglichkeit der Hochschule zu einer eigenen Entwicklungsplanung unberührt. Erst recht gilt dies für die vom Gesetzgeber in § 54 a Abs. 2 NHG vorgeschriebene Beratung gemeinsamer und hochschulübergreifender Angelegenheiten durch die Hochschulräte unter Teilnahme der Mitglieder des gemeinsamen Lenkungsausschusses.

Entgegen der Auffassung der Antragsteller sind an die demokratische Legitimation der Mitglieder des gemeinsamen Lenkungsausschusses oder der Hochschulräte keine gesteigerten Anforderungen zu stellen. Präsidien und Hochschulräte verfügen aufgrund der hochschulrechtlichen Bestellungsverfahren über eine ausreichende demokratische Legitimation. Dies gilt auch für ein in der Gründungsphase einer Hochschule aufgrund gesetzlicher Ermächtigung vom Fachministerium bestelltes Präsidium. Der Vorsitzende des gemeinsamen Lenkungsausschusses leitet seine (mittelbare) demokratische Legitimation von der im Einvernehmen mit den Senaten und Hochschulräten erfolgenden Berufung durch das zuständige Fachministerium ab.

2. Selbst wenn die mit der Festlegung eines Abstimmungsbedarfs und dem Erfordernis weiteren Einvernehmens verbundenen Vorwirkungen der Landesplanung auf die Entwicklungsplanungen beider Hochschulen als Eingriff in den Gewährleistungsbereich des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 5 Abs. 3 NV angesehen würden, wären diese jedenfalls gerechtfertigt. Der Gesetzgeber verfolgt mit § 54 a NHG den Zweck, das Hochschulwesen im Nordwesten Niedersachsens durch eine zukunftsorientierte, aufeinander abgestimmte Entwicklung der beiden Hochschulen zu fördern. Dies ist ein der Kompetenz des Landesgesetzgebers unterfallender gemeinwohlorientierter und damit wichtiger sachlicher Grund, der hochschulrechtliche Regelungen zu rechtfertigen vermag.

Der Gesetzgeber durfte die Einrichtung eines gemeinsamen Lenkungsausschusses, dem die Präsidien der Hochschulen und ein vom Fachministerium bestellter Vorsitzender angehören, als diesem Ziel dienlich ansehen. Auch mit der Annahme, eine Einbeziehung der auf diese Weise ermittelten landesplanerischen Belange bereits im Stadium der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanungen sei diesem Zweck förderlich, überschreitet der Gesetzgeber die ihm zukommende Einschätzungsprärogative nicht. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers lässt vielmehr die Erprobung solcher Verfahren zur Abstimmung von Landesplanung und Entwicklungsplanung der Hochschulen zu, die dazu tauglich erscheinen. Die begleitenden Regelungen zum Einvernehmen und zur Stellenfreigabe zielen darauf ab, den Abstimmungsbedarf in die Praxis umzusetzen, sodass ihnen eine Förderung des gesetzgeberischen Anliegens ebenfalls nicht abgesprochen werden kann. Für die Auffassung der Antragsteller, die Regelungen des § 54 a NHG seien zur Verfolgung des gesetzlichen Zwecks ungeeignet, weil Blockademöglichkeiten bestünden und anstelle einer hinreichenden Kooperation ein „Kartell der Besitzstandswahrer“ zu befürchten sei, sind tragfähige Anhaltspunkte bislang nicht erkennbar. Insofern setzen die Antragsteller der prognostischen Einschätzung des Gesetzgebers eine nicht weiter substantiierte — eigene — Erwartung entgegen, ohne die Plausibilität der gesetzgeberischen Einschätzung damit in Frage stellen zu können.

Regelungen, die auf den Gewährleistungsbereich des Selbstverwaltungsrechts in geringerer Intensität einwirken und die der Gesetzgeber zur Förderung des von ihm verfolgten Zwecks als gleichermaßen geeignet ansehen müsste, sind nicht erkennbar. Nicht zu beanstanden ist seine Einschätzung, die Zielvereinbarungen (§ 1 Abs. 3 NHG) und Zielvorgaben (§ 1 Abs. 5 NHG) seien nicht in gleicher Weise geeignet, eine zukunftsorientierte, aufeinander abgestimmte Entwicklung beider Hochschulen zu fördern und seien vor allem keine mildereren Mittel im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen. Auch im Vorfeld von Zielvereinbarungen und Zielvorgaben ist ein Abgleich von Landeshochschulplanung und Hochschulentwicklungsplanung notwendig. Die Regelungen des § 54 a NHG geben diesen Vorwirkungen einen verbindlichen rechtlichen Rahmen. Sie eröffnen den Hochschulen aber zugleich die Möglichkeit, die relevanten landesplanerischen Belange zu beeinflussen. Das Ziel einer abgestimmten Entwicklung der Hochschulen wird vom Gesetzgeber vornehmlich durch die frühzeitige Einbeziehung der Hochschulorgane verfolgt. Die Einflussnahme des Landes auf den gemeinsamen Lenkungsausschuss beschränkt sich auf die Bestellung des Vorsitzenden durch das Fachministerium und wird durch das hierfür erforderliche Einvernehmen von Senaten und Hochschulräten im Sinne eines kooperativen Zusammenwirkens relativiert. Die Zielvorgabe ist wegen der engen Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen sie nach § 1 Abs. 5 NHG allein zulässig ist, als ultima ratio der staatlichen Einwirkung auf die Hochschulen zu begreifen. Sie kann daher nicht als mildereres Mittel im Vergleich zur Bildung eines Lenkungsausschusses angesehen werden.

Der Gesetzgeber ist nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit auch nicht gehalten, Möglichkeiten der freiwilligen Zusammenarbeit der Hochschulen zur Festlegung des Abstimmungsbedarfs den Vorzug zu geben. Die den Hochschulen durch § 36 a NHG eingeräumte Möglichkeit, durch Vereinbarung gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen zu bilden, stellt kein milderes und gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des gesetzgeberischen Zieles dar. Nicht zu beanstanden ist deshalb auch die Einschätzung des Gesetzgebers, der von ihm verfolgte Zweck werde nicht in gleicher Weise gefördert, wenn die Festlegung des Abstimmungsbedarfs der freiwilligen Zusammenarbeit der Hochschulen überlassen bleibe. Insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des (Fach-)Hochschulwesens im Nordwesten Niedersachsens hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 54 a NHG die Grenzen seiner Einschätzungsprärogative nicht überschritten. Vielmehr durfte er eine den Belangen der Landeshochschulplanung Rechnung tragende besondere Ausgestaltung des hochschulübergreifenden Abstimmungsprozesses für geboten erachten. Gegen die Annahme, die freiwillige Zusammenarbeit sei zur Verfolgung des Gesetzeszwecks gleichermaßen geeignet, spricht im Übrigen die in den Schriftsätzen der Antragsteller geäußerte Befürchtung, Blockademöglichkeiten und ein „Kartell der Besitzstandswahrer“ würden eine Kooperation der Hochschulen verhindern. Derartige Möglichkeiten würden sich fraglos vermehrt ergeben, wenn die Hochschulen zur Ermittlung ihres Abstimmungsbedarfs auf eine freiwillige Zusammenarbeit verwiesen wären.

Die Regelungen des § 54 a NHG sind auch am Maßstab einer Zweck-Mittel-Relation — und damit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im engeren Sinn — angemessen. Die Förderung des Hochschulwesens im Nordwesten Niedersachsens durch eine zukunftsorientierte, aufeinander abgestimmte Entwicklung der beiden Hochschulen steht nicht außer Verhältnis zu den Einwirkungen auf das Recht der Selbstverwaltung, die mit der Einrichtung eines Lenkungsausschusses und dem für die Ermittlung des Abstimmungsbedarfs vorgesehenen Verfahren verbunden sind. Auch erfahren die Hochschulen durch ihre maßgebliche Beteiligung an der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsbedarfs eine kompensierende Erweiterung ihres Rechtskreises, die geeignet ist, die Intensität derartiger Einwirkungen auszugleichen. Zudem behält das Gesetz die abschließende Entscheidung dem Fachministerium für den Fall vor, dass sich eine der Hochschulen hinsichtlich ihrer Angelegenheiten durch Mehrheitsbeschluss des gemeinsamen Lenkungsausschusses übervorteilt sieht (§ 54 a Abs. 3 Satz 6). Auf diese Weise ist gewährleistet, dass bei Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Abstimmungsbedarf die Letztentscheidung von dem für die Landeshochschulplanung zuständigen Fachministerium getroffen wird.

Die Gewährleistung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen in Art. 5 Abs. 3 NV ergänzt die aus dem Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) an die Organisation der Hochschulen in staatlicher Verantwortung abzuleitenden Anforderungen. Wie sich die beiden Gewährleistungsbereiche im Einzelnen zueinander verhalten, kann jedoch dahingestellt bleiben. Selbst wenn eine rechtfertigungsbedürftige Einwirkung auf den Gewährleistungsbereich des Grundrechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG angenommen würde, wäre auch diese als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 StGHG kostenfrei; Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 StGHG nicht erstattet.

Stellenausschreibungen

Im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle
einer Kirchenamtfrau oder eines Kirchenamtmanns
(BesGr. A 11)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Sachbearbeitung für das gesamte Steuer- und Abgabewesen (insbesondere Kirchensteuern sowie Körperschaft- und Umsatzsteuer). Des Weiteren sind die Beratung der kirchlichen Körperschaften sowie Teilbereiche der Öffentlichkeitsarbeit in Steuerfragen wahrzunehmen. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber vertritt die Landeskirche in Rechtsbehelfsverfahren.

Bewerberinnen und Bewerber mit Prüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Steuerverwaltung (Dipl. Finanzwirtin oder Dipl. Finanzwirt) sollen fundierte Kenntnisse im Steuerrecht besitzen sowie über Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Ein sicherer Umgang mit den modernen Bürokommunikationsmitteln, insbesondere die Beherrschung von MS-Office-Software, werden erwartet.

Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen. Bewerbungen von Personen mit Behinderungen wird mit Interesse entgegengesehen.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Landeskirchenamt siehe unter www.landeskirche-hannover.de. Nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich erteilt Herr Assessor i. K. Wolf Martin Waldow, Tel. 0511 1241-319.

Interessierte, die sich in einer vielseitigen Tätigkeit engagieren wollen, richten bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 30. 12. 2010** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1112

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Termin ein Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Prüferin oder eines Prüfers
für den Bereich Verkehrsinfrastruktur**
(BesGr. A 12/bis zu EntgeltGr. 12 TV-L)

im Referat 4.1 zu besetzen.

Dienstort ist zunächst Hannover, voraussichtlich ab November 2011 Hildesheim.

- Zum Aufgabengebiet gehören im Wesentlichen
- die Prüfung von Infrastrukturmaßnahmen, überwiegend aus dem Bereich Schienen- und Luftverkehr,
 - die Prüfung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - die Prüfung bauspezifischer Einzelthemen,
 - die Erstellung von Beiträgen zur Haushaltsplanung des Landes sowie
 - das Verfassen von Prüfungsmitteilungen und Jahresberichtsbeiträgen.

Neben technischen Aspekten gewinnen bei den Prüfungen zunehmend Fragen der Finanzierung und der Wirtschaftlichkeit an Bedeutung.

Die Ausschreibung richtet sich an Personen, die die Qualifikation für die Einstellung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung technische Dienste, aufweisen. Alternativ wendet sich die Ausschreibung im Tarifbereich an Bewerberinnen und Bewerber, die über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium — vorzugsweise in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Vertiefungsrichtung Verkehrsweesen) und/oder Wirtschaftsingenieurwesen — sowie über mehrjährige Berufserfahrung im Verkehrssektor verfügen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie teamfähig sind, Eigeninitiative aufweisen und über Kenntnisse der einschlägigen Bau- und Vergaberechtsvorschriften verfügen. Kenntnisse des öffentlichen Finanzwesens, der Betriebswirtschaft und in Projektsteuerung sind erwünscht. Die Aufgabe erfordert die Fähigkeit, komplexe technische, finanzielle und rechtliche Sachverhalte durch gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen klar und verständlich darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass auch Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten und mehrtägige Dienstreisen durchführen. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. 12. 2010** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Friebe aus dem Referat 4.1, Tel. 0511 120-8403, und Herr Nienstedt aus der Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 44/2010 S. 1112

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG